



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Abfallwirtschaftssatzung

Gültig ab

01. Januar 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 11 Restmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhr
- § 15 entfällt
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Verwaltungsgebühren für die Direktabrechnung
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abfallwirtschaftssatzung 2010

23.10.2009

Satzung

über die Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von ¹

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 23.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

¹ Amtlicher Hinweis: Verweisungen beziehen sich auf das angegebene Bundes – und/oder Landesrecht in seiner jeweils gültigen Fassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 des Landesabfallgesetzes.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG. Abfälle, die außerhalb des Gebiets des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereit gestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen (speziellen Sammelfahrzeugen).
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Zur Aufgabenerfüllung bedient er sich insbesondere der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL).

- (5) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen mineralischen Abfälle sowie die in den Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Betrieb der Deponien „Burghof“ und „Am Froschgraben“ zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen.
- (6) Für mineralische Abfälle, für die nach § 7 LAbfG der Verband Region Stuttgart zuständig ist, hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.
- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 - 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder zum Teil zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen,

2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Abfallentsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m²,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle sowie ehemalige Lebensmittel, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie in Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfäl-

len beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (5) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.
- (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. Darunter fällt:

Holzsperrmüll sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Holz wie Möbel, Schränke, Tische, Stühle usw. und sonstige Holzgegenstände, z.B. Holzski, Kisten und Regalbretter.

Restsperrmüll sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die zum beweglichen Haushaltsinventar gehören. Dazu gehören z.B. Matratzen, Federbetten und Möbel aus anderen Materialien als Holz oder Metall.

- (4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich oder energetisch verwertet werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1a) genannten Abfälle.
- (6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (7) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile, das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz.
- (8) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 11 und/oder Abs. 13 fallen. Zum Schrott zählen z.B. Fahrräder, Bettgestelle.
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), z.B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personalcomputer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte, Leuchtstoffröhren.
- (12) Schlämme sind organische oder mineralische Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert werden sowie Abfälle, die bei der Reinigung von Abwasserkanälen entstehen. Je nach Beschaffenheit werden die mineralischen Schlämme einer entsprechenden Deponiekategorie zugeordnet.
- (13) Baustellenabfälle sind überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Renovierungs- und Bautätigkeiten, wie z.B. Holzverschalungen, Styroporplatten, Rollläden, Fußböden und Fußbodenleisten, Deckenverkleidungen, größere Mengen Tapetenreste, Duschkabinen und Badewannen.
- (14) Reifen
- (15) Altholz der Kategorie A I bis III ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z.B. Zimmertüren.
- (16) Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer, wie z.B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.

§ 6**Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**§ 7****Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems (Container, Recyclinghöfe, Schadstoffmobil);
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

§ 8**Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe) oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Landkreis kann diese Frist verkürzen. Hierbei haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, welche Abfallgefäße nach Zahl, Art und Größe zur Entsorgung der Abfälle benötigt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Nr. 1 sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Reifen und Renovierungsabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen,
 3. Bauschutt (oder sonstige mineralische Abfälle), Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserwolleabfälle.
- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind zu Beginn und Ende des Anfalls dem Landratsamt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 7 genannten Abfälle.

Kleinmengen von kompostierbaren Abfällen von privaten Haushalten können auch über die Restmülltonne entsorgt werden. Davon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigt werden.

Außerdem können Baum-, Strauch- und Heckenschnitt zu den Kompostier- und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.

Der Landkreis ist ermächtigt, das Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, ein Fahrzeug mit einem Störstofferkennungsgerät auszustatten und nach vorheriger Absprache einzusetzen.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne - flach und rund“, bereitzustellen:

Zur Sammlung „flach“ gehören insbesondere Papier, Kartonagen, Kunststofffolien, Styropor.

Zur Sammlung „rund“ gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen und sonstige Verpackungsmaterialien sowie Getränkekartons und so genannte Leichtverpackungen (LVP).

Abfälle zur Verwertung können auch Vereinen oder karitativen Organisationen überlassen werden, wenn diese im Auftrag des Landkreises das Einsammeln vornehmen.

Die Benutzung von Depotcontainern/Sammelstellen (Bringsystem) kann vom Landkreis zugelassen werden.

- (3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 6, wenn diese dem Landkreis zur Verwertung überlassen werden.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfälle zur Verwertung vom übrigen Abfall zu trennen, sofern dies für den Abfallerzeuger oder den Abfallbesitzer technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Insbesondere sollen Gewerbetreibende im Rahmen des Betriebsablaufes eine Wertstofftrennung sicherstellen.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der speziellen Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern bei den vom Landkreis eingerichteten Recyclinghöfen anzuliefern oder im Rahmen der Sonderabfuhr bereitzustellen. Vertreiber müssen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei den Recyclinghöfen anliefern. Gewerbebetriebe müssen haushaltstypische Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblicher Menge (§ 3 Abs. 4 ElektroG) auf den Recyclinghöfen anliefern. Die zulässigen Anlieferungsmengen auf den einzelnen Sammelstellen werden vom Landkreis festgelegt. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen sind.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft

- (1) 1. Zugelassene Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen sind:

120 l Behälter in der Farbe Grau,
 240 l Behälter in der Farbe Grau,
 660 l Behälter in der Farbe Grau
 1.100 l Behälter in der Farbe Grau oder in verzinkter Ausführung.

2. Zugelassene Behälter für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ für die Sammlung aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sind:

für „flach“: 240 l Behälter in der Farbe Grün,
 1.100 l Behälter in der Farbe Grün,

für „rund“: 240 l Behälter in der Farbe Grün.

Maßgebend dabei ist die Deckelfarbe.

3. Zugelassene Behälter für das Entsorgungssystem „Biomüll“ für die Sammlung aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sind:

60 l Behälter in der Farbe Braun,
 120 l Behälter in der Farbe Braun,
 240 l Behälter in der Farbe Braun.

Die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll, die Wertstofftonnen für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ und die Behälter für das Entsorgungssystem „Biomüll“ werden vom Landkreis oder beauftragten Dritten beschafft und zur Verfügung gestellt mit Ausnahme von 660 l und 1.100 l Behältern in der Farbe Grau oder in verzinkter Ausführung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen. Diese sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 selbst zu beschaffen und zur Leerung anzumelden.

- (2) Die Behälter müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in sauberem Zustand gehalten werden. Essensreste sollen vor Einwurf in die Biomülltonne in Zeitungspapier eingeschlagen werden. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 haftet für Schäden und Verlust der Behälter, sofern er nicht nachweist, dass kein unsachgemäßer Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt vorliegt. Die Restmüll- und Biomüllbehälter für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushaltungen und der Abfälle, die nach § 5 Abs. 6 als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerungen versehen sein. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden.
- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und ein Biomüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Für jedes Grundstück müssen außerdem ausreichend Wertstoffbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Der Landkreis kann gegenüber dem Grundstückseigentümer bestimmen,

wie viele Abfallgefäße mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück oder jeden Haushalt mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen.

- (4) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen.

Der Antrag ist

1. bei Behältergemeinschaften vom Beauftragten der Behältergemeinschaft zu stellen. Er muss die Unterschriften aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Haushalte enthalten. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt dann über den Beauftragten der Behältergemeinschaft.
2. bei Wohnanlagen mit Hausverwaltungen vom Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft (Hausverwaltung) zu stellen. Die Abrechnung der Leerungsgebühr erfolgt über den Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft. Sie kann auf Antrag des Bevollmächtigten als Direktabrechnung über die einzelnen Haushalte erfolgen. Für den Antrag muss das entsprechende Formular verwendet werden. Die Leerungsgebühren werden in diesem Fall nach der Zahl der Bewohner auf die einzelnen Haushalte verteilt. Erfolgt eine Direktabrechnung, ist dies für alle betroffenen Haushalte verbindlich, Einzelbehälter werden nicht zur Verfügung gestellt. Lässt sich kein Beauftragter oder kein Ansprechpartner der Hausverwaltung ermitteln, kann die Direktabrechnung von Amts wegen veranlasst werden.

Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach der Gebührensatzung des Landkreises (§22 Abs. 10). Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen. Schuldner ist der Bevollmächtigte, dessen Nachfolger sowie die in § 3 Abs. 1 genannten Eigentümer.

Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Beendigung der gemeinsamen Vorhaltung und Benutzung von zugelassenen Abfallbehältern ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen; zugleich sind die künftig in den einzelnen Haushalten vorzuhaltenden Abfallbehälter anzufordern.

- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen (§ 5 Abs. 6), ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorzuhalten. Werden Bioabfälle und Abfälle zur Verwertung, die im Rahmen des Systems „Grüne Tonne - flach und rund“ eingesammelt werden, dem Landkreis überlassen, sind diese getrennt in nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zugelassenen Behältern bereitzustellen. Mehrere Betriebe und Einrichtungen, bei denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und deren Betriebe sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen.
- (6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 6) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vorzuhalten und zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung über Behälter nach Abs. 3 entsorgt werden können und dies vom Besitzer dieser Behälter gegenüber dem Landkreis schriftlich bestä-

tigt wird. Die Nutzung über Behälter nach Abs. 3 ist nur dann zulässig, wenn das Aufkommen an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen weniger als 120 l pro Monat beträgt.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der 120 l und 240 l Restmüllbehälter und der 60 l, 120 l und 240 l Biomüllbehälter werden im Wechsel zweiwöchentlich und der Inhalt der Wertstoffbehälter („Grüne Tonne - flach und rund“) vierwöchentlich eingesammelt. Der Inhalt der 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter wird wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges, oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zuständigen Berufsunfallgenossenschaft für Fahrzeughaltungen. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen einen geeigneten Standort bestimmen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einstampfen, Pressen, Einschlämmen des Abfalls sowie das Einfüllen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder vom Straßenrand oder Gehweg zu entfernen. Die Höchstgewichte der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter betragen aus technischen Gründen:

60 l Behälter =	40 kg Höchstgewicht,
120 l Behälter =	48 kg Höchstgewicht,
240 l Behälter =	96 kg Höchstgewicht,
660 l Behälter =	264 kg Höchstgewicht,
1.100 l Behälter =	440 kg Höchstgewicht.

Die Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden.

- (3) Abfallbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Sie sollen nicht weiter als 10 m von der Straße entfernt stehen. Die Steigung vom Standplatz zum Sammelfahrzeug darf 2 % nicht übersteigen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch für Behälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum, die weiter als 10 m von der Straße entfernt stehen.

§ 14

Sonderabfuhr

- (1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen auf Abruf zweimal im Jahr eingesammelt. Dazu stehen jedem Haushalt jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung, mit denen die Abholung angemeldet werden oder auf den Recyclinghöfen abgegeben werden kann. Nicht eingelöste Anmeldekarten verlieren am 31.03. des Folgejahres ihre Gültigkeit. Gewerbliche Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 5 sowie gewerbliche Objekte auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 12 Abs. 6 sind als Abhol-Ort ausgeschlossen; Ausnahmen können vom Landkreis bestimmt werden.
- (2) Die Abfälle nach Abs. 1 müssen handlich und ggf. gebündelt sowie nach Abfallarten getrennt bereitgestellt werden. Pro Anmeldung darf eine Menge von 5 cbm nicht überschritten werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2 m und breiter als 1,5 m sein. Sofern sie nicht mit der öffentlichen Abfallabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen gegen Gebühr angedient werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

entfällt

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 und 14 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem für jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Einzugsbereiche und Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle regeln die Betriebsordnungen der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Rest- und Holzsperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen oder zum Schadstoffmobil zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlage im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (5) Abfälle, die gebundene Asbestfasern und Mineralfasern enthalten, dürfen nur in reißfester Verpackung angeliefert und auf die Deponie zur Ablagerung abgeladen werden. Darüber

hinaus wird die Anlieferung von diesen Abfällen im Einzelfall durch besondere Anordnung geregelt.

- (6) Bei Bedarf können zu bestimmten Abfallarten spezielle Anlieferungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere um Gefährdungen oder Belästigungen von Personal und Anlieferer zu verhindern.
- (7) Vor dem Verlassen der Deponien sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen müssen benutzt werden.
- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Für die Gebührensschuld haftet auch der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen die Meldepflicht des Meldegesetzes Baden-Württemberg das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Ludwigsburg ermittelt. Ist eine zumutbare Ermittlung nicht möglich, sind die Daten des Melderegisters für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten maßgeblich.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren bei der Selbstanlieferung nach § 23 sind der Anlieferer und dessen Auftraggeber.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Verwaltungsgebühren für die Direktabrechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt, werden als Jahresgebühr und als Leerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als eigenständiger Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften. Die Jahresgebühr beträgt für Haushalte mit:

1 Person	47,60 €
2 Personen	62,31 €
3 Personen	79,40 €
4 Personen	95,63 €
5 und mehr Personen	109,90 €

- (3) Für dauernd bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke, für die Behälter zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr für die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter in Höhe von 50,00 € und eine Leerungsgebühr nach Abs. 4 erhoben.
- (4) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	3,51 €
240 l Restmüllbehälter	6,63 €
660 l Restmüllbehälter	16,56 €
1.100 l Restmüllbehälter	27,63 €
60 l Biomüllbehälter	1,58 €
120 l Biomüllbehälter	2,60 €
240 l Biomüllbehälter	4,49 €

Für den Fall, dass bei der Leerung eines Biomüllbehälters Störstoffe (§ 9 Abs. 1) entdeckt werden, wird der Leerungsbetrag für den entsprechenden Restmüllbehälter zugrunde gelegt.

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegen der Vorauszahlungsberechnung für alle Behälter 12 Leerungen jährlich zugrunde. Für die 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter liegen der Vorauszahlungsberechnung 36 Leerungen jährlich zugrunde.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 und soweit keine Befreiung nach § 3 Abs. 4 erteilt ist werden als Behältergebühr und als Leerungsgebühr erhoben.
- (6) Die Behältergebühr wird nach Zahl, Größe und Art der zugelassenen Behälter bemessen. Sie beträgt für:

120 l Restmüllbehälter	34,30 €
240 l Restmüllbehälter	48,83 €
660 l Restmüllbehälter	164,51 €
1.100 l Restmüllbehälter	270,30 €
60 l Biomüllbehälter	7,58 €
120 l Biomüllbehälter	15,96 €
240 l Biomüllbehälter	32,52 €

Das zur Verfügung gestellte Behältervolumen ist Bemessungsgrundlage für die Behältergebühr solange, bis dem Landkreis schriftlich mitgeteilt wird, dass sich der Behälterbedarf verringert oder kein Behälterbedarf mehr besteht.

- (7) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	3,51 €
240 l Restmüllbehälter	6,63 €
660 l Restmüllbehälter	16,56 €
1.100 l Restmüllbehälter	27,63 €
60 l Biomüllbehälter	1,58 €
120 l Biomüllbehälter	2,60 €
240 l Biomüllbehälter	4,49 €

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegen der Vorauszahlungsberechnung für alle Behälter 12 Leerungen jährlich zugrunde. Für die 660 l und die 1.100 l Restmüllbehälter liegen der Vorauszahlungsberechnung 36 Leerungen jährlich zugrunde. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 3).

- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach Abs. 2 keine zusätzlichen Gebühren nach Abs. 6 für den Erzeuger von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 6 erhoben, wenn keine gesonderten Rest- oder Biomüllbehälter bereitstehen oder eine Befreiung nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, soweit für das Gewerbe die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorliegen.
- (9) Die oben genannten Gebühren umfassen auch die Entsorgung der Druckerzeugnisse (Anteil Altpapier des Landkreises) über die „Grüne Tonne“. Darüber hinaus werden für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ keine Gebühren erhoben.

- (10) Die Verwaltungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand bei der Direktabrechnung entstehen, setzen sich wie folgt zusammen:
- | | |
|------------------------|---------|
| Grundgebühr | 47,11 € |
| Gebühr pro Wohneinheit | 2,05 € |

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Benutzungsgebühren für die vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen werden bei Selbstanlieferungen von bis zu 200 kg pauschal erhoben und bei Selbstanlieferungen von über 200 kg und Verwiegemöglichkeit nach Gewicht berechnet.

Sie betragen:

1. Kleinanlieferungen von Restsperrmüll auf den Recyclinghöfen

Bei Kleinanlieferungen
< 0,25 cbm 17,00 €

Bei Kleinanlieferungen
< 0,5 cbm 37,00 €

Bei Kleinanlieferungen
< 1,0 cbm 57,00 €

Anlieferungen bis zu 3 cbm 180,00 €

Anlieferungen von 3-5 cbm 240,00 €

oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne 286,00 €

Eine Anlieferung von Sperrmüll bis max. 5 cbm ist gegen Abgabe einer gültigen Sperrmüllabholkarte maximal zweimal jährlich kostenlos möglich.

2. Gewerbliche Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Abfälle aus Haushaltungen, Abfallgemische sowie Baustellenabfälle
je Tonne 286,00 €

Im Übrigen gelten die Pauschalen nach Nr. 1.

3. Reifen je Stück
- | | |
|----------------|---------|
| PKW mit Felge | 4,50 € |
| PKW ohne Felge | 3,00 € |
| LKW ohne Felge | 10,50 € |

oder bei Verwiegemöglichkeit bei Großmengen
je Tonne 329,67 €

4. Anlieferungen von Altholz der Kategorie A IV aus Privathaushalten
je Tonne 174,85 €

- | | | |
|----|--|----------|
| 5. | Anlieferungen von Altholz der Kategorie A I – III aus Privathaushalten
je Tonne | 65,09 € |
| 6. | Kleinanlieferungen von Altholz aus Privathaushaltungen | |
| | Bei Kleinanlieferungen
< 0,25 cbm | 7,00 € |
| | Bei Kleinanlieferungen
< 0,5 cbm | 15,00 € |
| | Bei Kleinanlieferungen
< 1,0 cbm | 25,00 € |
| | Anlieferungen
bis zu 3 cbm | 75,00 € |
| | Anlieferungen
von 3-5 cbm | 100,00 € |
7. Für Einzelstücke (z.B. Stuhl, Sack Tapetenreste, Waschbecken) kann eine Mini-pauschale von 5,00 € festgelegt werden.
- (2) Bei vermischten Anlieferungen wird der Gebührenberechnung stets die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Für Abfälle, die nur unter erhöhtem Aufwand entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Ersatzanspruch entsteht mit dem Abschluss der Entsorgungsmaßnahme.
- (4) Für die Durchführung der Entsorgungsmaßnahme kann der Landkreis eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben.
- (5) Die Pflicht zur Vorauszahlung entsteht spätestens bei Anlieferung des zu entsorgenden Stoffes. Die Fälligkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 mit dem Entstehen der Überlassungspflicht, soweit sich nicht durch die erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Fall der Ersatzvornahme beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters durch den Landkreis. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2) und bei der Behältergebühr (§ 22 Abs. 6) entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 4 und Abs. 7 entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.
- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Gebühr mit dem Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Bei Selbstanlieferern, die Abfälle regelmäßig zu den Abfallentsorgungsanlagen verbringen, werden die Gebühren innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid zur Zahlung fällig.

Der Landkreis kann Vorauszahlungen verlangen, die sich, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, nach den Zahlungen des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine höhere Jahresgebühr rechtfertigen, so entsteht die höhere Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Kalendermonats. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine niedrigere Jahresgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr entsprechend ermäßigt. Bei der Berechnung bleibt der Monat, in dem die Änderung eingetreten ist außer Betracht. § 24 Abs. 2 Satz 5 und § 25 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind vom Überlassungspflichtigen dem Landkreis binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht fristgerechter Mitteilung werden Änderungen zugunsten des Überlassungspflichtigen erst ab Zugang der Mitteilung berücksichtigt.

- (2) Die Gebührenpflicht für Abfälle aus Haushaltungen endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenschuld bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats.
- (3) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.

- (4) Zu viel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs 1, Abs. 2 oder nach § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer oder als Auftraggeber des Anlieferers entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 oder nach § 8 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 den dort genannten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt;
 6. als Verpflichteter Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 nicht in der vorgeschriebenen oder ausreichenden Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. entgegen § 12 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt;
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 14 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 5 oder 6 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 den Registrierchip vom Abfallbehälter entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 24.10.2008 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 23.10.2009

Dr. Rainer Haas
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.